

Kommunale Verdienstordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat am 26.09.1984 nachstehende Ordnung für die Ehrung verdienter Personen beschlossen (zuletzt geändert am 12.07.1995):

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Waldbronn kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 22 GO).
2. Für anderweitig herausragende Leistungen im Dienste der Allgemeinheit stiftet die Gemeinde Waldbronn die Bürgermedaille.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Waldbronn zu vergeben hat.
2. Aus Anlaß der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird dem Auszuzeichnenden eine Ehrenbürgermedaille in Gold übergeben.
3. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.
4. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis, in dem die mit dem Ehrenbürgerrecht Geehrten eingetragen sind.
5. Die Gestaltung der Ehrenbürgermedaille erfolgt gemäß der Anlage 1 zu dieser Verdienstordnung.

§ 3
Bürgermedaille

1. Die Gemeinde stiftet die Bürgermedaille in Gold und Silber.
2. Die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Ehrung, die nur Bürger, Freunde, Gönner und Förderer der Gemeinde Waldbronn, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, erhalten können.

Entscheidend für die Verleihung ist die Auswirkung des ehrenamtlichen Engagements auf das Gemeinwohl. Es sind stets beachtliche ehrenamtliche Aktivitäten für die Allgemeinheit notwendig.

Bei Vereinen und Vereinigungen, die im Sinne des Vereinrechtes als gemeinnützig anerkannt sind oder einen gleichzusetzenden Zweck verfolgen, kann eine ausschließlich vereins/vereinigungsbezogene aktive Mitgliedschaft ohne besondere Funktion nicht zur Verleihung führen.

Bei überwiegend kommerziellem Nutzen ist eine Verleihung nicht möglich.

Für Aktivitäten innerhalb von Vereinen und Vereinigungen sowie bei Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Verleihung mit dem Ausscheiden aus dem der Ehrung zu Grunde liegenden Amt.

Die Verleihung erfolgt jeweils an dem von der Gemeinde Waldbronn festgelegten Ehrungstermin, der einmal jährlich stattfindet.

3. Die Bürgermedaille soll ein sichtbares Zeichen dafür sein, daß sich der Träger durch besonderes Verhalten zum Wohle der Gemeinde Waldbronn verdient gemacht hat.
4. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis, in dem die mit der Bürgermedaille Geehrten eingetragen sind.
5. Die Gestaltung der Bürgermedaille in Gold erfolgt gemäß Anlage 2, die der Bürgermedaille in Silber gemäß Anlage 3 zu dieser Verdienstordnung.

§ 4
Bürgermedaille in Gold

1. Die Bürgermedaille in Gold kann verliehen werden an
 - a) Gemeinderäte, die mindestens 15 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben,
 - b) Personen, die mindestens 20 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Waldbronner Verein waren oder sich vergleichbare Verdienste im Vereinsleben erworben haben

- c) Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde Waldbronn erworben haben, sofern sie bereits die silberne Bürgermedaille verliehen bekommen haben.
2. Die Bürgermedaille in Gold kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 5
Bürgermedaille in Silber

1. Die Bürgermedaille in Silber kann verliehen werden an
- a) Gemeinderäte, die mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben,
 - b) Personen, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen Vereinsvorsitzende in einem Waldbronner Verein waren oder sich vergleichbare Verdienste im Vereinsleben erworben haben,
 - c) Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde Waldbronn erworben haben.
2. Die Bürgermedaille in Silber kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 6
Zuständigkeit

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und einer Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat.

§ 7
Urkunden

1. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.
2. Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde, aus welcher der Verleihungsgrad hervorgeht, ausgehändigt.

§ 8
Überreichung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Bürgermedaille erfolgt in würdiger und feierlicher Form durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 9
Verwirkung des Bürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Aberkennung des Bürgerrechtes wird auch das Ehrenbürgerrecht und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille verwirkt.
2. In diesem Falle sind Verleihungsurkunde und Medaille der Gemeinde Waldbronn zurückzugeben.
3. Die Medaille darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Das Recht, die Medaille zu tragen, steht nur dem Geehrten zu.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 12.07.1995 in Kraft.

Anlage 1 zur Kommunalen Verdienstordnung

Gestaltung der Ehrenbürgermedaille

Ausführung: Gold (585/000)

Spiegelglanz

Größe: Durchmesser 40 mm

Muster:

Vorderseite

Rückseite



Gravur auf der Vorderseite in der Mitte der Medaille:

Name des Geehrten und

Datum der Verleihung

Anlage 2 zur Kommunalen Verdienstordnung

Gestaltung der Bürgermedaille in Gold:

Ausführung: Gold (585/000)

Spiegelglanz

Größe: Durchmesser 30 mm

Muster:

Vorderseite

Rückseite



Gravur auf der Vorderseite in der Mitte der Medaille:

Name des Geehrten und

Datum der Verleihung

Anlage 3 zur Kommunalen Verdienstordnung

Gestaltung der Bürgermedaille in Silber:

Ausführung: Reines Silber (1000/000)

Spiegelglanz

Größe: Durchmesser 40 mm

Muster:

Vorderseite



Rückseite



Gravur auf der Vorderseite in der Mitte der Medaille:

Name des Geehrten und

Datum der Verleihung